

Bundesblatt

Bern, den 3. März 1975

127. Jahrgang Band I

Nr. 8

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 75.– im Jahr, Fr. 42.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 91.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia. Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36. 6002 Luzern. Tel. 041/23 66 66

75.005

**Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über Sofortmassnahmen für die Jahre 1976 und 1977
auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung**

(Vom 5. Februar 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren.

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf für einen referendumspflichtigen befristeten Bundesbeschluss über bestimmte Massnahmen auf dem Gebiet der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der mit ihr verbundenen Invalidenversicherung (IV) sowie der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

1 Übersicht

Der Ausgang der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 veranlasst uns, auf die angekündigte Ergänzungsbotschaft über die Änderung der AHV zu verzichten und der Bundesversammlung vorzuschlagen, für die Jahre 1976 und 1977 folgende Massnahmen zu treffen:

- Ermächtigung des Bundesrates, die ordentlichen Renten der AHV/IV der Preisentwicklung angemessen anzupassen;
- Ermächtigung des Bundesrates, die Einkommensgrenzen für die Berechnung der ausserordentlichen Renten der AHV/IV sowie der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV der Preisentwicklung anzupassen;

- Ermächtigung des Bundesrates, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen;
- Herabsetzung der Beiträge des Bundes an die AHV von 15 auf 9 Prozent der Gesamtausgaben.

Zu den Problemen, die Gegenstand unserer Ergänzungsbotschaft gewesen wären, sowie zu grundsätzlichen Fragen über die künftige Finanzierung der AHV werden wir in einer späteren Botschaft über die 9. Revision der AHV Stellung nehmen. Diese sollte auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten und den hiermit vorgeschlagenen Bundesbeschluss ablösen.

2 Vorgeschichte

Mit unserer Botschaft vom 21. November 1973 hatten wir der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterbreitet. Die Kommission des Nationalrates, dem die Priorität für dieses Geschäft zugewiesen wurde, beschloss jedoch am 26. Februar 1974, die Behandlung der Vorlage auszusetzen, bis eine Ergänzungsbotschaft des Bundesrates vorliege. Zugleich stellte die Kommission einen eigenen Gesetzesentwurf mit einem Sofortprogramm auf, der am 28. Juni 1974 von beiden Räten in der Schlussabstimmung gutgeheissen wurde und am 1. Januar 1975 in Kraft trat. Dieses Gesetz umfasste einen Teuerungsausgleich für das Jahr 1974 in Form einer doppelten Monatsrente, die im September ausgerichtet wurde, eine Erhöhung aller Renten um rund 25 Prozent ab 1. Januar 1975, eine Erhöhung der Ergänzungsleistungen sowie die Einführung von Baubeiträgen an Altersheime und andere Einrichtungen für Betagte.

Unsere Absicht war, noch vor Ende des Jahres 1974 die von der Kommission des Nationalrates verlangte Ergänzungsbotschaft zu verabschieden und der Bundesversammlung einen bereinigten Entwurf für ein Änderungsgesetz vorzulegen, das vor allem eine dauernde neue Regelung für die künftige Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung zum Gegenstand gehabt hätte. Die durch die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 geschaffene Lage bei den Bundesfinanzen veranlasst uns indessen, auf diese Ergänzungsbotschaft zu verzichten und die weitere Entwicklung abzuwarten. Vor allem gilt es zu prüfen, ob es inskünftig noch verantwortet werden kann, einen Anteil von 20 oder 25 Prozent aller Aufwendungen der öffentlichen Hand zu belasten oder ob es nicht zweckmässiger wäre, die AHV vermehrt selbsttragend auszugestalten. Damit wird auch der Ihnen am 21. November 1973 unterbreitete Gesetzesentwurf gegenstandslos.

Gestützt auf unsere Botschaft vom 8. Januar 1975 über dringliche Finanzmassnahmen haben Sie inzwischen bereits beschlossen, den Beitrag des Bundes an die AHV für die Jahre 1975 bis 1977 auf 770 Millionen Franken herabzusetzen.

Zu den finanziellen Schwierigkeiten des Bundes kommt die in den letzten Monaten verzeichnete Verzögerung in der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes. Diese Umstände veranlassen uns, Ihnen anstelle der Ergänzungsbotschaft

eine Vorlage über Sofortmassnahmen zu unterbreiten, welche eine allfällige Renten-anpassung für die Jahre 1976 und 1977 sowie eine Entlastung des Bundes hinsichtlich seiner Beitragsleistungen für diese beiden Jahre umfasst.

Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission hat an ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1974 den in unserem Entwurf vorgesehenen Massnahmen grundsätzlich zugestimmt.

Mit den beantragten Sofortmassnahmen ist jedoch das Problem einer organischen Dauerregelung für die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung nicht gelöst. Dazu gehört auch die Abklärung aller Möglichkeiten von Einsparungen auf der Ausgabenseite, soweit sie sich mit dem sozialpolitischen Ziel der AHV vereinbaren lassen. Ebenfalls noch offen sind die von der Kommission des Nationalrates am 26. Februar 1974 gestellten Fragen über das Zusammenspiel der staatlichen Versicherung (1. Säule) mit der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie über die besonderen Rentenprobleme der Frauen. Auch die von verschiedener Seite aufgeworfene Frage der Weiterführung der Beitragspflicht über das Rentenalter hinaus wird in diesem Zusammenhang zu prüfen sein. Zu allen diesen Problemen, die auf das Jahr 1978 hin gelöst werden müssen, werden wir in einer späteren Botschaft Stellung nehmen. Gleichzeitig werden wir der Bundesversammlung die von der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission bereits ausgearbeiteten Vorschläge über eine gezielte Förderung der Altershilfe im Sinne von Artikel 34^{quater} Absatz 7 der Bundesverfassung unterbreiten.

3 Anpassung der Renten an die Teuerung

31 Wirtschaftliche Entwicklung

Um das Problem der Anpassung der Renten an die Preisentwicklung richtig beurteilen zu können, ist es unerlässlich, von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auszugehen. Es seien deshalb zunächst die Entwicklungsursachen des Volkseinkommens in Erinnerung gerufen. Die Veränderung des Volkseinkommens ist eindeutig gegeben durch die Variation der drei Komponenten: Beschäftigung, Produktivität und Preisniveau. Das Entwicklungsbild der vergangenen zehn Jahre war im grossen und ganzen durch folgende durchschnittliche prozentuale Jahresveränderungen geprägt, wobei die Preise in den Anfangsjahren dieser Periode weniger als 6 Prozent, in den letzten Jahren jedoch wesentlich mehr als 6 Prozent zugenommen haben.

Jahresveränderungen	In Prozenten
Zahl der Beschäftigten	1
Produktivität pro Kopf	3
Preisniveau	6
Volkseinkommen	10

Seit einigen Monaten hat sich diese Entwicklung sowohl in ihrem Gesamt-ausmass als auch in ihrer Zusammensetzung völlig verändert: Die Zahl der Beschäftigten bleibt gleich, die Produktivität vermindert sich, und auch das Preisniveau nimmt weniger rasch zu. Nach Angaben der massgebenden Stellen ist in der nächsten Zeit mit einer gestörten Wirtschaftsentwicklung zu rechnen, insbesondere bezüglich der Produktivität. Mittelfristig ist zwar eine weitere durchschnittliche Produktivitätssteigerung von jährlich etwa 2 Prozent zu erwarten, im laufenden Jahr dürfte sich dagegen ein vorübergehender Rückgang abzeichnen, der voraussichtlich nur langsam durch eine weitere Zunahme abgelöst wird. Das Entwicklungsbild der kommenden Zeit könnte etwa durch folgende prozentuale Zahlenreihe gekennzeichnet sein:

Jahresveränderungen in Prozenten	1975	1976	1977
Zahl der Beschäftigten	0	0	0
Produktivität pro Kopf	-2	0	+1
Preisniveau	+8	+6	+5
Volkseinkommen	+6	+6	+6

Da die Zahl der Beschäftigten mehr oder weniger gleich bleibt, dürfte das Volkseinkommen jährlich im gleichen Ausmass zunehmen wie das durch Produktivität und Preisniveau bestimmte Pro-Kopf-Einkommen, welches in der Regel gleich variiert wie der Durchschnittslohn. In den kommenden Jahren ist somit mit einer Zunahme der Durchschnittslöhne um 6 Prozent jährlich zu rechnen, was nicht wesentlich von der voraussichtlichen Preisbewegung abweicht. Es dürfte das entscheidende Kennzeichen der nächsten zwei Jahre sein, dass die Zuwachsraten der Löhne und der Preise ungefähr gleichbleiben. Diese Erkenntnis wird das Problem der Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisbewegung wesentlich vereinfachen.

32 Ausgangslage: die Renten für 1975

Bevor die Anpassung der Renten an die soeben skizzierte Lohn- und Preisentwicklung erörtert wird, sei vorerst die von den beiden Räten am 28. Juni 1974 gutgeheissene Rentenordnung für 1975 kurz dargestellt. Im Mittelpunkt steht die Rentenformel für die einfache Altersrente, welche die Grundlage für sämtliche gegenwärtig laufenden Renten liefert:

- In Artikel 34 AHVG sind die *Monatsansätze* definiert. Das monatliche Rentenbetroffnis setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 400 Franken und einem veränderlichen Teil von $\frac{1}{60}$ des aufgewerteten durchschnittlichen Jahreseinkommens. Diese Rechnungsregel gilt für das Einkommensintervall zwischen 6000 und 36 000 Franken im Jahr, da sie durch die Festsetzung eines monatlichen Rentenminimums von 500 und eines Maximums von 1000 Franken begrenzt wird.

- Für den Vergleich mit den Renten der beruflichen Pensionsversicherung ist es zweckmässiger, von den *Jahresansätzen* auszugehen. Die soeben angegebenen Monatsgrössen sind mit 12 zu vervielfachen, d. h. der feste Rententeil beträgt 4800 Franken und der veränderliche 20 Prozent ($12/60 = 1/5$) des aufgewerteten durchschnittlichen Jahreseinkommens.
- Einige *Zahlenangaben* zu diesen Berechnungsformeln sind aus der Anhangtabelle 1 ersichtlich. Wenngleich die Frankenbeträge der Renten mit dem Einkommen steigen, sind die in Lohnprozenten ausgedrückten Renten fallend. Zum Beispiel beträgt bei einem Durchschnittseinkommen von 6000 Franken die jährliche einfache Altersrente 100 Prozent dieses Einkommens, bei einem Einkommen von 36 000 dagegen nur noch 33 Prozent. In dieser prozentual absteigenden Rentengestaltung liegt die wirtschaftliche Solidarität der obern Einkommensstufen mit den untern begründet.

Die Ansätze der übrigen Rentenarten werden durch einfache Prozentrelationen von jenen der einfachen Altersrente abgeleitet. Die Ehepaaraltersrente beträgt 150 Prozent der einfachen Altersrente, die Witwenrente 80 Prozent, die einfache Waisenrente 40 Prozent und die Vollwaisenrente 60 Prozent.

Das aufgewertete durchschnittliche Jahreseinkommen erscheint in der Rentenformel als wichtiges Berechnungselement. Hierzu mögen einige ergänzende Angaben nützlich sein, wobei auf Anhangtabelle 2 verwiesen sei, in welcher die Lohnkarriere eines Durchschnittsschweizers erscheint, welcher im Einführungsjahr 1948 der AHV 38jährig war und nach 27jähriger Beitragsdauer im Jahre 1975 rentenberechtigt wird.

- Zunächst wird das *tatsächliche durchschnittliche Jahreseinkommen* ermittelt, indem die aus den individuellen Konten ersichtlichen Jahreseinkommen aufaddiert werden und die sich ergebende Lohnsumme durch die massgebende Anzahl der Beitragsjahre dividiert wird. Für den Rentenfall des Jahres 1975 ergibt sich gemäss Anhangtabelle 2 ein effektiver Durchschnitt von 11 067 Franken.
- Diesem tatsächlichen Durchschnitt liegen Jahre mit sehr unterschiedlichem allgemeinem Lohnniveau zugrunde. Betrug der mittlere Lohn aller Beitragspflichtigen im Jahre 1948 rund 5000 Franken, dürfte er 1974 auf rund 25 000 Franken gestiegen sein. Der tatsächliche Durchschnitt liegt deshalb weit unter dem entscheidenden Endlohn, den es bei normaler beruflicher Laufbahn zu ersetzen gilt. Der tatsächliche Durchschnitt wird deshalb mit einem *Aufwertungsfaktor* multipliziert. Nach AHVG, Artikel 30 Absatz 4 beträgt dieser Faktor gegenwärtig 2,4. In der Anhangtabelle 2 ergibt sich so ein aufgewerteter Durchschnitt von 26 561 Franken, der ungefähr dem Durchschnittslohn des Rentenjahres 1975 entsprechen dürfte.

Wie wir auf Seite 16 der Botschaft vom 21. November 1973 ausführten, wird die soeben beschriebene Rentenformel einem AHV-Lohnindex von 500 Punkten zugeordnet. Dabei wird der erwähnte mittlere Lohn aller Beitragspflichtigen des Jahres 1948 von rund 5000 Franken \approx 100 gesetzt. In welchem Zeitpunkt der Lohnindex 500 erreicht wird bzw. erreicht worden ist, kann erst gesagt werden,

wenn die statistische Aufarbeitung der individuellen Konten für das Jahr 1974 vorliegt. Dies dürfte kaum vor 1976 der Fall sein.

33 Anpassungsregeln für 1976 und 1977

Zunächst ist über das Ausmass der Anpassung der Renten 1975 an die unter Ziffer 31 beschriebene Lohn- und Preisentwicklung zu befinden. Dabei sind die Anpassungsvorschriften nach Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung zu berücksichtigen, in welchem diesbezüglich zwei Punkte hervorgehoben seien. Erstens sollen die Renten zusammen mit jenen der beruflichen Vorsorge die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen, und zweitens sind sie mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Der erste Punkt bedeutet, dass die neu entstehenden Renten jeweils dem allgemeinen Lohnniveau folgen sollen, ansonst sie ihren Wert in Lohnprozenten, der ja für die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung massgebend ist, nicht wahren könnten. Der zweite Punkt besagt, dass die Renten nach ihrer Zusprechung, also die sogenannten laufenden Renten, ihre Kaufkraft wahren sollen.

In unserer Botschaft vom 21. November 1973 haben wir eine gleichförmige Anpassung von Alt- und Neurenten beantragt. Diese Methode hat zu regen Auseinandersetzungen geführt. Für die nächsten zwei Jahre dürfte diese Diskussion gegenstandslos sein, denn wie unsere Ausführungen unter Ziffer 31 gezeigt haben, werden die Zunahmeraten von Preisen und Löhnen sich weitgehend decken. Wenn also der Bundesrat, nach Artikel 1 des hier beantragten Bundesbeschlusses, für die beiden Jahre 1976 und 1977 die Kompetenz erhalten soll, die Renten der Preisentwicklung anzupassen, so werden die erwähnten zwei Bestimmungen der Bundesverfassung voll berücksichtigt.

Es handelt sich demgemäss lediglich um eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat, für die beiden Jahre 1976 und 1977 die verfassungsmässigen Mindestvorschriften anzuwenden. Das Ausmass der Rentenerhöhungen für 1976 und 1977 hängt nämlich von der Intensität der Preisbewegung ab. Um z. B. die Renten für das Jahr 1977 festsetzen zu können, muss die Preisbewegung während des Jahres 1976 mit genügender Präzision bekannt sein. Wir beabsichtigen daher, unseren allfälligen Beschluss im Laufe der zweiten Jahreshälfte zu fassen, wenn die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise für 1976 ohne allzu grosse Abweichungen geschätzt werden kann.

In Anbetracht der unsichern wirtschaftlichen Entwicklung ist es im gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig, genaue Angaben über das Ausmass der nächsten Rentenanpassung zu machen. Wir beabsichtigen, die Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung mit Zurückhaltung vorzunehmen. Hierzu berechtigt uns der Umstand, dass die Renten am 1. Januar 1975 gegenüber dem Stand von Anfang 1973 um 25 Prozent heraufgesetzt worden sind, wogegen in der gleichen Zeitspanne der Landesindex der Konsumentenpreise von 132,5 auf 159,5, d. h. um 20,4 Prozent angestiegen ist.

Mit dieser Feststellung soll die Richtigkeit der 25prozentigen Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1975 nicht nachträglich in Frage gestellt werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass dieser Erhöhungssatz ungefähr der zwischen den beiden genannten Daten eingetretenen allgemeinen Lohnentwicklung entspricht, was für die Neurenten ohnehin das verfassungsmässig als notwendig erachtete Ausmass darstellt. Es konnte so gegenüber der Preisentwicklung eine Realerhöhung der Renten um 4.6 Prozent erzielt werden, womit ein Schritt mehr in der Richtung existenzsichernder Renten getan wurde. Trotzdem ist das Ziel der Existenzsicherung durch die Renten auch jetzt noch nicht voll erreicht; denn hiezu bedarf es noch der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen. Erst wenn diese verfassungsmässig als vorübergehend bezeichneten Leistungen abgeschafft werden können, kann die Existenzsicherung durch die AHV-IV-Renten allein auf allen Einkommensstufen voll bejaht werden.

Der Zeitpunkt der nächsten Rentenerhöhung ist ebenso ungewiss wie ihr Ausmass. Wir hoffen, die Preisentwicklung der Jahre 1975 und 1976 werde sich in genügend engen Schranken halten, damit wir im Sinne der erwähnten Zurückhaltung von einer Anpassung der Renten absehen können. In diesem Fall würden die jetzt geltenden Renten für die Jahre 1976 und 1977 beibehalten.

Über die Methode der Anpassung der Renten an die Preisentwicklung enthalten die Absätze 2 und 3 von Artikel 1 des vorliegenden Beschlussentwurfs einige Richtlinien. Dabei wird zwischen den laufenden und den neu entstehenden Renten unterschieden.

Für die Anpassung der laufenden Renten können zwei Methoden verwendet werden, jene der linearen Erhöhung und jene der Umrechnung auf die entsprechende Formel für die Neurenten.

- Bei der *linearen Erhöhung* würden alle laufenden Renten um einen einheitlichen Prozentsatz gehoben, z. B. um 5 Prozent oder um 10 Prozent.
- Bei der *Umrechnung auf die neue Rentenformel* müssten zunächst der ursprüngliche massgebende Bemessungslohn entsprechend erhöht und die Renten nach den neuen Rententabellen bestimmt werden. Abgesehen von Rundungsdifferenzen führen beide Methoden zum gleichen Ziel, insbesondere bei den Mindest- und Höchstansätzen. Die Umrechnungsmethode vermeidet gegenüber den entsprechenden Neurenten Rundungsdifferenzen und wäre deshalb vorzuziehen; ihre Anwendbarkeit für die nächsten zwei Jahre hängt jedoch weitgehend von der Bereinigung des Rentenregisters der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf ab.

Auch für die Anpassung der Neurenten können grundsätzlich zwei Methoden verwendet werden, nämlich die lineare Erhöhung und die Verwendung einer neuen Rentenformel.

- Bei der *linearen Erhöhung* würden die tabellierten Rentensätze um den gleichen Prozentsatz heraufgesetzt, z. B. um 5 Prozent oder 10 Prozent. Der Progressionsbereich der Rentenformel von 1975 würde dagegen unverändert übernommen, d. h. die Renten würden auch weiterhin zwischen den Einkommen von 6000 und 36 000 Franken variieren. Die Anwendung dieser Methode wäre sozial-

politisch und finanziell auf die Dauer kaum vertretbar, denn sie würde zu einer verkappten Realerhöhung der Renten führen.

- Eine entsprechende *neue Rentenformel* müsste, ausgehend von der unter Ziffer 32 beschriebenen Formel, für 1975 definiert werden. Der feste Rententeil sowie die Höchst- und Mindestansätze würden entsprechend dem Erhöhungssatz für die laufenden Renten erhöht und das durchschnittliche Jahreseinkommen entsprechend aufgewertet. Nur so können die der Methode der linearen Rentenerhöhung anhaftenden Nachteile vermieden werden.

4 Anpassung der Ergänzungsleistungen an die Teuerung

Zunächst sei in Erinnerung gerufen, dass die bezugsberechtigende Einkommensgrenze für die Leistungen an Alleinstehende durch den Beschluss der eidgenössischen Räte, vom 28. Juni 1974, von 6600 auf 7800 Franken, d. h. um 18,2 Prozent erhöht wurde. Damit ist die während den Jahren 1973 und 1974 eingetretene Teuerung nicht ganz ausgeglichen worden.

Wir beantragen, die Befugnis, die Einkommensgrenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen für die Jahre 1976 und 1977 an die Preisentwicklung anzupassen, ebenfalls dem Bundesrat zu übertragen. Dies ist der Sinn des Artikels 2 des Beschlussentwurfs, welcher auch die ausserordentlichen Renten der AHV und IV umfasst, für welche nominell die gleichen Grenzen gelten.

Analog wie für die Anpassung der Renten kann das Ausmass der Erhöhung der Einkommensgrenzen für 1976 und 1977 erst gegen Ende des Beschlussjahres festgelegt werden, also allenfalls im September 1975 für das Jahr 1976 und im September 1976 für das Jahr 1977.

Um die Rolle der Ergänzungsleistungen im Zusammenhang mit den AHV-Renten richtig würdigen zu können, ist es zweckmässig, die Differenz «Einkommensgrenze minus jährliche Mindestrente der AHV» zu betrachten. Diese Differenz entspricht nämlich ungefähr der durchschnittlichen jährlichen Ergänzungsleistung und ist auch massgebend für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen. Die folgende Zusammenstellung bezieht sich auf die Alleinstehenden.

	1973/74 Fr	1975 Fr
Einkommensgrenze	6600	7800
Mindestrente AHV	4800	6000
Differenz	1800	1800

Die Einkommensgrenzen für die übrigen Leistungsarten können durch Prozentschläge von den oben aufgeführten Grenzen für Alleinstehende abgeleitet werden. So beträgt die Einkommensgrenze für Ehepaare 150 Prozent und jene für Waisen 50 Prozent der massgebenden Einkommensgrenze für Alleinstehende.

Da die Lohn- und Preisentwicklung in den nächsten Jahren mehr oder weniger parallel verläuft, ergibt sich aus der gleichmässigen Erhöhung der Einkommensgrenzen und der AHV-Renten noch kein Abbau der Ergänzungsleistungen, so wie es in Artikel 11 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung angestrebt wird. Dieses Ziel kann ohne besondere Regelung erst dann erreicht werden, wenn die Lohnbewegung wiederum intensiver verläuft als die Preisentwicklung und die AHV-Renten mehr oder weniger der Lohnbewegung, die Einkommensgrenzen dagegen lediglich der Preisbewegung angepasst werden. Die oben aufgeführten Differenzbeträge werden dann abnehmen.

5 Anpassung der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende

Bei der Vorberatung der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 1975, die wir Ihnen mit unserer Botschaft vom 21. November 1973 unterbreitet hatten, deren Behandlung aber von Ihnen in Erwartung unserer Ergänzungsbotschaft ausgestellt wurde, hatte die Eidgenössische AHV/IV-Kommission empfohlen, jeweils auch die Grenzen der sogenannten sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Die genannte Kommission konnte sich aus Zeitgründen nicht dazu äussern, ob diese Anpassungsmöglichkeit auch in den Bundesbeschluss für die Jahre 1976 und 1977 aufzunehmen sei. Zusammen mit dem Schweizerischen Bauernverband halten wir diese Aufnahme aber für richtig. Wie in unserem ursprünglichen Vorschlag ist die Anpassung der Grenzen der sinkenden Skala indessen auf das Ausmass der Rentenanpassung zu beschränken. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassungen dieser Skala dem Zweijahresrhythmus der Beitragsfestsetzung für die Selbständigerwerbenden folgen müssen.

Die obere Grenze für die Anwendung der sinkenden Skala betrug im Jahre 1948 3600 Franken und wurde bei den verschiedenen Gesetzesrevisionen bis auf 20 000 Franken erhöht. Diese 20 000 Franken entsprechen dem Rentenniveau des Jahres 1975. Würden die Renten erhöht, so hätte der Bundesrat die Befugnis, die sinkende Skala entsprechend zu erweitern. Gleiches gilt für die untere Grenze, die zurzeit bei 2000 Franken liegt und zugleich das Abgrenzungskriterium für die obligatorische Erfassung von Einkommen aus einer nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit bildet. Die Erhöhungsbefugnis ist in Artikel 3 des beiliegenden Beschlusssentwurfs enthalten.

6 Neuregelung der Beitragseinnahmen

Zunächst sei die zu Beginn des Jahres 1975 geltende gesetzliche Regelung in Erinnerung gerufen. Vorderhand möchten wir uns nämlich mit den ab 1. Januar 1978 vorgesehenen Beitragsleistungen nicht auseinandersetzen. Wir beabsichtigen dagegen, den ganzen Fragenkomplex der Finanzierung auf diesen Zeitpunkt überprüfen

zu lassen und gegebenenfalls in der unter Ziffer 2 angekündigten spätern Botschaft entsprechend Antrag zu stellen. Die erwähnte gesetzliche Regelung kann summarisch wie folgt zusammengefasst werden:

- Für die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber war seit dem 1. Januar 1973 für die AHV ein globaler Beitragssatz von 7,8 Prozent der Erwerbseinkommen und für die IV ein solcher von 0,8 Prozent massgebend. Für beide Zweige zusammen belief sich demnach der globale Beitragssatz auf 8,6 Prozent. Zu diesem Satz kommen 0,4 Prozent für die Finanzierung der EO hinzu. Der Gesamtbeitrag an die drei Zweige betrug somit 9 Lohnprozente.
- Für die Beiträge der öffentlichen Hand war im AHVG bis Ende 1977 die Deckung von einem Fünftel der Ausgaben vorgesehen. In der IV wird die Hälfte der Ausgaben übernommen, und die Ergänzungsleistungen werden vollständig durch Bund und Kantone finanziert. Bei der AHV/IV wurde die Verteilung der Lasten zwischen Bund und Kantonen im Verhältnis 3:1 vorgesehen. Bei den Ergänzungsleistungen geht im Landesdurchschnitt rund die Hälfte der Ausgaben zulasten der Kantone. Für die nachstehenden Erörterungen ist es wichtig festzuhalten, dass von den 20 Prozent der Ausgaben, welche die öffentliche Hand für die AHV zu übernehmen hätte, somit 15 Prozent dem Bund und die restlichen 5 Prozent den Kantonen zudedacht waren.

Mit Artikel 4 unserer Gesetzesvorlage beantragen wir Ihnen, den Bundesbeitrag an die AHV für die beiden Jahre 1976 und 1977 auf 9 Prozent der jährlichen Ausgaben festzusetzen. Der Anteil der Kantone würde auf 5 Prozent belassen, so dass Bund und Kantone zusammen 14 Prozent anstelle der ursprünglich vorgesehenen 20 Prozent der Jahresbelastung zu übernehmen hätten. Unter Ziffer 2 haben wir auf unsere Anträge über die dringlichen Finanzmassnahmen hingewiesen, mit welchem die Beiträge des Bundes für die Jahre 1975 bis 1977 auf 770 Millionen Franken begrenzt werden sollen. Nach dem vorliegenden Antrag würden die für die beiden Jahre 1976 und 1977 vorgesehenen 770 Millionen durch die Übernahme von 9 Prozent der Lasten abgelöst, dies entsprechend Artikel 5 unserer neuen Vorlage. Die für 1975 geltenden 770 Millionen Franken stellen knapp 9 Prozent der für dieses Jahr geschätzten Jahresausgabe von 8730 Millionen dar. Bei der Neuregelung für die beiden Jahre 1976 und 1977 wird damit der für 1975 gültige relative Anteil weitergeführt. Da die Ausgaben der AHV in den kommenden zwei Jahren mit der Preisentwicklung variieren, ist es wichtig, dass bei der umlagemässig geprägten Finanzierung nicht nur die in Lohnprozenten festgelegten Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber diese Bewegung mitmachen, sondern auch die Beiträge des Bundes, was nach wie vor für die Kantonsbeiträge von 5 Prozent der Lasten der Fall ist. Würden die Renten für 1976 und 1977 nicht erhöht, würde der Bundesanteil die erwähnten 770 Millionen nicht wesentlich überschreiten. Neben dieser Zahl erscheint zur Orientierung in der Anhangtabelle 5 für die Jahre 1976 und 1977 die Belastung, welche sich aus einer Anpassung der Renten an die Preisentwicklung nach den unter Ziffer 31 beschriebenen Rechnungsannahmen ergeben könnte. Wie gesagt, würden wir aber eine solche Anpassung bei einer normalen Preisentwicklung nicht in Aussicht nehmen.

Die Herabsetzung der Bundesbeiträge an die AHV verursacht für diesen Zweig während den drei Jahren 1975 bis 1977 nacheinander folgende jährlichen Einnahmehausfälle in runden Zahlen: 540, 570 und 610 Millionen Franken, was im Durchschnitt ziemlich genau 6,2 Prozent der entsprechenden jährlichen Lohnsummen darstellt. Eine Herabsetzung der Leistungen kommt nicht in Frage, da die Renten von 1975 bis 1977 gemäss unseren Ausführungen unter Ziffer 33 noch nicht auf allen Stufen als existenzsichernd angesehen werden können.

Um die soeben erwähnten jährlichen Einnahmehausfälle einigermaßen zu decken, gibt es nur noch einen Weg: nämlich die Erhöhung der Beitragssätze an die AHV um 0,6 Lohnprozente. Für diese Massnahme besitzen wir nach dem Bundesgesetz über die 8. AHV-Revision seit 1. Januar 1975 die notwendige Befugnis, von welcher wir ab 1. Juli 1975 Gebrauch machen wollen.

Gleichzeitig werden wir auch eine Heraufsetzung der Beitragssätze an die IV um 0,2 Lohnprozente veranlassen, damit der gegenwärtig defizitäre Finanzhaushalt dieses Zweiges etwas besser ausgeglichen werden kann. Auch hierfür besitzen wir die notwendige Kompetenz. Überdies sollen auch die Beiträge an die EO um 0,2 Lohnprozente heraufgesetzt werden. Für diese Massnahme erwies sich jedoch im Rahmen unserer Anträge über die dringlichen Finanzmassnahmen eine besondere gesetzliche Grundlage als notwendig, da der Bundesrat hierfür keine entsprechende Ermächtigung besitzt. Der gesamte globale Beitragssatz an die erwähnten drei Zweige würde so ab 1. Juli 1975 von 9 auf 10 Lohnprozente erhöht.

In diesem Zusammenhang sei auf die Motion Jauslin vom 10. Dezember 1974 hingewiesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Bisher konnten die Bundesbeiträge an AHV/IV und Ergänzungsleistung aus den Erträgen der Tabak- und Alkoholbelastung gedeckt werden. Das Budget 1975 sieht erstmals einen Zuschuss an die Sozialwerke aus allgemeinen Bundesmitteln im Betrag von über 1 Milliarde Franken vor.

Nach Angaben der für die Sozialwerke Verantwortlichen weist der Ausgleichsfonds genügend Reserven auf. Die Bundesbeiträge können deshalb auch dann reduziert werden, wenn vorläufig noch keine Erhöhung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vorgenommen wird.

Der Bundesrat wird deshalb ersucht, unverzüglich Artikel 103 des AHV-Gesetzes dahingehend abzuändern, dass der Bund auch in Zukunft wieder seine Beiträge weitgehend mit den Erträgen der Belastung von Tabak und gebrannten Wassern decken kann.

Obwohl diese Motion in Ihren Räten noch nicht behandelt worden ist, möchten wir bemerken, dass mit der beantragten Herabsetzung der Bundesbeiträge an die AHV für die Jahre 1975 bis 1977 dem Anliegen von Ständerat Jauslin Genüge getan wird. Die Aufwendungen des Bundes für die AHV (einschl. der Ergänzungsleistungen zur AHV) dürften in diesem Zeitraum von den zweckgebundenen Fiskaleinnahmen annähernd gedeckt werden.

Dagegen können wir die Auffassung des Motionärs nicht teilen, wonach der Ausgleichsfonds über genügend Reserven verfüge, um die Herabsetzung der Bundesbeiträge auffangen zu können. Anhand der Anhangtabelle 3 kann leicht nachgerechnet werden, dass bei Wegfall der Beitragserhöhung um 0,6 Lohnprozente

der Ausgleichsfonds Ende 1977 auf den Stand von rund 8,9 Milliarden Franken absinken und somit nur noch 88 Prozent einer Jahresausgabe darstellen würde. Die Forderung von Artikel 107 Absatz 3 AHVG, wonach der Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe absinken darf, wäre dann nicht mehr erfüllt. Eine derartige Schwächung des Fonds könnte unter den gegenwärtigen Umständen nicht vertreten werden.

7 Künftiger Finanzhaushalt der sozialen Rentenversicherung

Obschon sich unsere Anträge auf die beiden Jahre 1976 und 1977 beschränken, dürfte es im Sinne einer zusätzlichen Information angezeigt sein, die Entwicklung des Finanzhaushalts der verschiedenen Zweige wenigstens für eine mittelfristige zehnjährige Periode vorauszuberechnen. So wird es möglich sein, die finanziellen Auswirkungen der Vorlage mit genügender Umsicht zu beurteilen und insbesondere festzustellen, dass die Finanzierung der Renten bis zum Inkrafttreten einer umfassenden Revision sichergestellt ist, selbst wenn für die Jahre 1976 und 1977 mit einer Rentenanpassung gerechnet wird, die der unter Ziffer 31 beschriebenen Entwicklung entspricht. Wir haben aber wiederholt darauf hingewiesen, dass wir eine Anpassung erst bei einer intensiven Preisentwicklung in Aussicht nehmen werden.

Die entsprechenden künftigen Jahresbudgets der AHV sind aus Anhangtabelle 3 ersichtlich. Hierzu einige erläuternde Bemerkungen:

- Auf der Einnahmenseite ist die Entwicklung der Beitragseingänge der Versicherten und der Arbeitgeber gestützt auf die in Fussnote 1 der Tabelle vermerkten Beitragssätze ausgehend von der unter Ziffer 31 angenommenen Lohnbewegung um 6 Prozent jährlich vorausberechnet worden. Den Erträgen des Ausgleichsfonds ist ein Zinsfuss von 4,5 Prozent zugrunde gelegt worden, was noch eine geringfügige Sicherheitsmarge beinhaltet. Bei der öffentlichen Hand sind bis 1977 die unter Ziffer 6 erörterten Zuwendungen in Rechnung gestellt worden, die überdies in Anhangtabelle 5 zusammengestellt worden sind. Für die anschliessenden Jahre ist ab 1. Januar 1978 mit der gegenwärtig verankerten unveränderten gesetzlichen Regelung gerechnet worden. Würden die Beiträge der öffentlichen Hand nach diesem Zeitpunkt von 25 Prozent auf z. B. 15 Prozent der Jahresausgaben herabgesetzt, so müsste zur Kompensation des entsprechenden Ausfalles eine erneute Beitragserhöhung von einem weiteren Lohnprozent in Aussicht genommen werden.
- Auf der Ausgabenseite sind für die Jahre 1976 und 1977 wie erwähnt Rentenerhöhungen in Rechnung gestellt worden, die der unter Ziffer 31 skizzierten Preisentwicklung entsprechen. Für die folgenden Jahre 1978 bis 1984 wurde trotz einer jährlichen Lohnerhöhung um 6 Prozent mit einer durchschnittlichen Rentenerhöhung um 5 Prozent gerechnet, was verschiedene Interpretationen von gleichförmiger und unterschiedlicher Anpassung von Alt- und Neurenten an die Lohn- und Preisentwicklung zulässt.

- Noch ein Wort zum Stand des Ausgleichsfonds am Ende der zehnjährigen Finanzierungsperiode. Ende 1984 würden die ausgewiesenen 15.7 Milliarden Franken sich auf rund 101 Prozent der entsprechenden Jahresausgabe belaufen. Die Bestimmung von Artikel 107 Absatz 3 AHVG, wonach der Ausgleichsfonds nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken soll, wäre somit eingehalten.

In Anhangtabelle 4 ist der Verlauf der Jahresbudgets der IV gemäss den getroffenen Angaben wiedergegeben. Die bereits erwähnte Beitragserhöhung um 0,2 Lohnprozente ab 1. Juli 1975 wurde dabei gebührend berücksichtigt. Trotzdem erweist sich die Finanzierung dieses Zweiges weiterhin als angespannt, indem auch nach 1975 nicht ohne kleinere Anleihen beim AHV-Ausgleichsfonds auszukommen wäre. Immerhin sei bemerkt, dass ohne die geplante Beitragserhöhung der ungedeckte Teil der Ausgaben im Jahresdurchschnitt der zehnjährigen Periode sich um etwa 200 Millionen Franken erhöhen würde. Es wird sich bei der für 1978 und später zu treffenden Regelung zeigen, ob einige sozial vertretbare Einsparungen genügen werden, mit dem vorgesehenen Beitragssatz von einem Lohnprozent auf die Dauer durchzukommen, oder ob weitere Finanzierungsquellen erschlossen werden müssen.

Bleibt noch in Erinnerung zu rufen, dass die aus den Ergänzungsleistungen resultierenden Ausgaben zwischen 1975 und 1977 entsprechend dem angenommenen Rechnungsschema von 335 Millionen Franken auf etwas mehr als 370 Millionen ansteigen würden. Genauere Angaben sind aus Anhangtabelle 5 ersichtlich, insbesondere auch die entsprechende Lastendeckung durch Bund und Kantone. Ob nach 1978 diese Ausgaben reduziert werden können, hängt davon ab, ob die Löhne dann wiederum stärker zunehmen werden als die Preise; diese sind nämlich für die Festsetzung der Einkommensgrenzen allein massgebend, wogegen die Lohnbewegung die Höhe der AHV- und IV-Renten stark beeinflussen wird.

Abschliessend noch einige Hinweise auf die mögliche Entwicklung der Gesamtausgaben der drei Zweige der sozialen Rentenversicherung, nämlich der AHV, der IV und der EL zusammen. Die Ausgabensumme des Jahres 1975 ergibt nach Anhangtabelle 5 einen Betrag von rund 10,7 Milliarden Franken. Im Jahre 1984 wären es gemäss den getroffenen Entwicklungsannahmen etwa 18,7 Milliarden Franken. Der absolute Zuwachs um 8 Milliarden Franken kann sich allerdings nur dann ergeben, wenn in der gleichen Zeitspanne die Lohnsumme von etwa 87 Milliarden Franken auf ungefähr 147 Milliarden zunehmen würde. Gesamtausgaben und Lohnsummen erhöhen sich deshalb innerhalb der gleichen Periode verhältnismässig etwa im gleichen Ausmass, so dass der lohnprozentuale Belastungssatz von anfänglich 12,3 Prozent auf etwa 12,8 Prozent im Jahre 1984 ansteigen würde. Diese verhältnismässig praktisch gleichbleibende Belastung deutet darauf hin, dass sich aus diesen Zweigen der Sozialversicherung mittelfristig gesehen keine weitgehenden wirtschaftlichen Auswirkungen ergeben können.

8 Organisatorische und personelle Auswirkungen

Die Anpassung der Auszahlungsregister der AHV-Ausgleichskassen sowie des Rentenregisters der Zentralen Ausgleichsstelle für rund eine Million Rentenfälle bedeutet für die betroffenen Stellen jeweils einen beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Von der für die Rentenerhöhung gewählten Methode (siehe Abschn. 33) hängt es ab, ob die Ausgleichskassen die neuen Rentenbeträge selbst berechnen können oder zum Teil auf die von der Datenverarbeitungsanlage der Zentralen Ausgleichsstelle auszufertigenden Meldungen angewiesen sind. Da zurzeit nicht alle Ausgleichskassen in der Lage sind, für die Berechnung von Rentenerhöhungen Datenverarbeitungsanlagen einzusetzen und im Rentenbestand zudem ständig Mutationen eintreten, ergeben sich stets zahlreiche Fälle, die manuell behandelt werden müssen. Dies erfordert bei vielen Ausgleichskassen den vorübergehenden Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte.

Im übrigen verlangt gerade die Automatisierung der Arbeiten, dass die Behörden ihre Beschlüsse so frühzeitig fassen, dass den ausführenden Organen für die Vorbereitung der Durchführung (Problemanalyse, Programmierung, Formulareindruck, Testläufe usw.) genügend Zeit zur Verfügung steht. Daher ist es unerlässlich, dass der Ermächtigungsbeschluss in der Sommersession 1975 verabschiedet wird, damit wir gegebenenfalls ungefähr zum gleichen Zeitpunkt die methodischen Einzelheiten der Anpassung festlegen können, die von verschiedenen technischen Voraussetzungen abhängen. Hingegen werden wir den Erhöhungssatz erst im letztmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich im September des jeweiligen Vorjahres, bestimmen.

9 Verfassungsmässigkeit

Die Gesetzgebung über die AHV und die IV stützt sich auf Artikel 34^{quater} Absatz 2 der Bundesverfassung, diejenige über die Ergänzungsleistungen auf Artikel 11 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, und zwar in der am 3. Dezember 1972 von Volk und Ständen angenommenen neuen Fassung. Der vorliegende Bundesbeschluss dient im besonderen der von der Verfassung geforderten Anpassung der Renten an die Preisentwicklung. Er soll auch verhindern, dass sich die Versicherung vom vorgeschriebenen Ziel der Deckung des Existenzbedarfs nicht etwa weiter entfernt.

Auch die Herabsetzung der Bundesbeiträge steht mit der Verfassung im Einklang; denn diese begrenzt die Leistungen der öffentlichen Hand lediglich nach oben auf 50 Prozent der Gesamtausgaben der AHV und der IV.

10 Antrag

Wir beantragen, den Ihnen am 21. November 1973 unterbreiteten Gesetzesentwurf als gegenstandslos abzuschreiben und den beigelegten Beschlussesentwurf zu genehmigen. Wir verweisen nochmals auf die im Abschnitt 8 dargelegte Not-

wendigkeit, die Vorlage in der Sommersession 1975 zu verabschieden, damit die technischen Vorbereitungen für eine allfällige Rentenerhöhung ab 1. Januar 1976 getroffen werden können.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 5. Februar 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über Sofortmassnahmen auf dem Gebiet
der Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung und auf Artikel 11 der
Übergangsbestimmungen zu dieser,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Februar 1975¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Anpassung der ordentlichen Renten an die Teuerung

¹ Der Bundesrat ist befugt, die ordentlichen Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für die Jahre 1976 und 1977 der Preisentwicklung angemessen anzupassen.

² Er bestimmt die Methode für die Anpassung der laufenden Renten. Dabei kann er Rundungen vorsehen, abweichende Vorschriften für die Teilrenten erlassen und ein vereinfachtes Verfahren vorschreiben.

³ Für die Berechnung der neu entstehenden Renten kann der Bundesrat die Rentenformel nach Artikel 34 sowie den Aufwertungsfaktor nach Artikel 30 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ entsprechend der Anpassung der laufenden Renten ändern.

¹⁾ BBl 1975 I 677

²⁾ SR 831.10

Art. 2

*Anpassung der ausserordentlichen Renten
und der Ergänzungsleistungen an die Teuerung*

Der Bundesrat ist befugt, die Einkommensgrenzen für den Bezug von ausserordentlichen Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie von Ergänzungsleistungen zu dieser Versicherung für die Jahre 1976 und 1977 der Preisentwicklung anzupassen.

Art. 3

Anpassung der sinkenden Beitragsskala

Der Bundesrat ist befugt, die in den Artikeln 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾ festgelegten Grenzen der sinkenden Beitragsskala und des Einkommens aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit für die Jahre 1976 und 1977 der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, höchstens jedoch im Ausmass der Anpassung der ordentlichen Renten.

Art. 4

Herabsetzung der Beiträge des Bundes

Anstelle des in Artikel 103 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ vorgesehenen Anteils leistet der Bund für die Jahre 1976 und 1977 einen Beitrag von 9 Prozent der jährlichen Ausgaben.

Art. 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975²⁾ über die Festsetzung des Beitrages des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird aufgehoben.

Art. 6

Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1977.

¹⁾ SR 831.10

²⁾ AS 1975 181

Verzeichnis der Anhangtabellen

Tabelle

Ansätze für die Vollrenten:	
Einfache Altersrenten und Ehepaar-Altersrenten	1
Neurenten-Berechnung:	
Mittlere individuelle Lohnentwicklung seit 1948 und mittlerer Bemessungslohn 1975	2
Finanzhaushalt der AHV 1973–1984	3
Finanzhaushalt der IV 1973–1984	4
Gesamtausgaben und Beiträge der öffentlichen Hand 1974–1977	5

Ansätze für die Vollrenten 1975

Einfache Altersrenten und Ehepaar-Altersrenten¹⁾

(Beträge in Franken)

Tabelle 1

Durchschnittl. Jahreseinkommen	Einfache Altersrenten		Ehepaar Altersrenten	
	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
6 000	500	6 000	750	9 000
9 000	550	6 600	825	9 900
12 000	600	7 200	900	10 800
15 000	650	7 800	975	11 700
18 000	700	8 400	1 050	12 600
21 000	750	9 000	1 125	13 500
24 000	800	9 600	1 200	14 400
27 000	850	10 200	1 275	15 300
30 000	900	10 800	1 350	16 200
33 000	950	11 400	1 425	17 100
36 000	1 000	12 000	1 500	18 000

¹⁾ Ubrige Rentenarten in Prozenten der einfachen Altersrenten

- Witwenrenten 80%,
- Zusatzrenten für Ehefrauen 35%,
- Einfache Waisen- und Kinderrenten 40%,
- Vollwaisen- und Doppelkinderrenten 60%

Die Monatsbeträge der Renten werden auf den nächsten Franken aufgerundet

Neurenten-Berechnung

Mittlere individuelle Lohnentwicklung seit 1948
und mittlerer Bemessungslohn 1975

Durchschnittslohn der 20jährigen im Jahre 1948 = 1800 Franken
Durchschnittslohn des Gesamtbestandes 1948 = 4956 Franken

Tabelle 2

Kalenderjahre	Lohnentwicklung betr. Rentenfall 1975 (Alter 1948: 38 Jahre)
Lohnentwicklung	
1948	5 670
1949	5 796
1950	5 922
1951	6 102
1952	6 192
1953	6 390
1954	6 624
1955	6 930
1956	7 218
1957	7 794
1958	8 046
1959	8 316
1960	8 712
1961	9 072
1962	9 756
1963	10 386
1964	11 412
1965	12 276
1966	13 032
1967	13 518
1968	14 292
1969	14 832
1970	16 128
1971	18 144
1972	19 872
1973	21 618
1974	24 750
Lohnsumme	298 800
Beitragsdauer in Jahren	27
Entwicklung des mittleren Bemessungslohnes	
Effektiver Durchschnitt in Franken	11 067
Aufwertungsfaktor für Neurenten	2,4
Aufgewerteter Durchschnitt bei Rentenbeginn in Franken	26 561

Jährlicher Finanzhaushalt der AHV

1973–1984

(Beträge in Millionen Franken)

Tabelle 3

Kalender- jahr	Ausgaben	Einnahmen			Ausgleichsfonds		
		Beiträge ¹⁾	Offent- liche Hand ²⁾	Fonds- zinsen	Total	Jährliche Verände- rung	Stand Ende Jahr
1973	6 480	5 450	1 318	371	7 139	659	10 369
1974	7 363	6 266	1 360	406	8 032	669	11 038
1975	8 730	6 896	1 206	406	8 508	-222	10 816
1976	9 430	7 579	1 320	393	9 292	-138	10 678
1977	10 128	8 034	1 418	378	9 830	-298	10 380
1978	10 881	8 516	2 721	373	11 610	729	11 109
1979	11 666	9 027	2 917	397	12 341	675	11 784
1980	12 464	9 569	3 116	420	13 105	641	12 425
1981	13 165	10 143	3 292	442	13 877	712	13 137
1982	13 913	10 751	3 478	469	14 698	785	13 922
1983	14 720	11 396	3 680	498	15 574	854	14 776
1984	15 563	12 080	3 891	529	16 500	937	15 713

¹⁾ Bis 30.6.1975: 7,8% des Erwerbseinkommens, jedoch 6,8% für Selbständigerwerbende,
ab 1.7.1975: 8,4% des Erwerbseinkommens, jedoch 7,3% für Selbständigerwerbende.

²⁾ Bis 1974 ein Fünftel der Ausgaben (Ausnahme: doppelte Monatsrente 1974),
1975: Bund 770 Mio. Franken, Kantone 5% der Ausgaben,
1976/77: 14% der Ausgaben,
ab 1978: 25% der Ausgaben.

Jährlicher Finanzhaushalt der IV

1973–1984

(Beträge in Millionen Franken)

Tabelle 4

Kalender- jahre	Ausgaben	Einnahmen				Ausgleichsfonds	
		Beiträge ¹⁾	Öffent- liche Hand ²⁾	Fonds- zinsen	Total	Jährliche Verände- rung	Stand Ende Jahr
1973	1 180	570	591	- 1	1 160	- 20	66
1974	1 456	654	694	- 7	1 341	-115	- 49
1975	1 658	780	829	-13	1 596	- 62	-111
1976	1 825	919	913	-16	1 816	- 9	-120
1977	1 959	974	980	-17	1 937	- 22	-142
1978	2 090	1 033	1 045	-19	2 059	- 31	-173
1979	2 217	1 095	1 109	-21	2 183	- 34	-207
1980	2 357	1 160	1 179	-24	2 315	- 42	-249
1981	2 529	1 230	1 265	-27	2 468	- 61	-310
1982	2 716	1 304	1 358	-31	2 631	- 85	-395
1983	2 915	1 382	1 458	-36	2 804	-111	-506
1984	3 127	1 465	1 564	-43	2 986	-141	-647

¹⁾ Bis 30. 6. 1975: 0,8%, ab 1. 7. 1975: 1,0% des Erwerbseinkommens.
²⁾ ½ Ausgaben, gegebenenfalls um den Betrag vermindert, um den die Reserve ⅓ der Ausgaben übersteigen würde (Ausnahme: doppelte Monatsrente 1974).

Gesamtausgaben und Beiträge der öffentlichen Hand

1974-1977

Tabelle 5

Versicherungsbranche	Jahre			
	1974	1975	1976	1977
Gesamtausgaben				
AHV	7 363	8 730	9 430	10 128
IV	1 456	1 658	1 825	1 959
EL	356	335	354	372
Zusammen	9 175	10 723	11 609	12 459
Beiträge der öffentlichen Hand				
AHV ¹⁾	1 360	1 206	1 320	1 418
IV ²⁾	694	829	913	980
EL ³⁾	356	335	354	372
Zusammen	2 410	2 370	2 587	2 770
Anteil des Bundes				
AHV	1 020	770	849	912
IV	521	622	685	735
EL	178	161	170	179
Zusammen	1 719	1 553	1 704	1 826
Anteil der Kantone				
AHV	340	436	471	506
IV	173	207	228	245
EL	178	174	184	193
Zusammen	691	817	883	944
¹⁾ AHV 1974 ein Fünftel der Ausgaben, ohne doppelte Rente, 1975 Bund 770 Mio Kantone 5% der Ausgaben, 1976/77 14% der Ausgaben ²⁾ IV Hälfte der Ausgaben (Ausnahme doppelte Rente 1974) ³⁾ EL Volle Deckung				

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Sofortmassnahmen für die Jahre 1976 und 1977 auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Vom 5. Februar 1975)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	75.005
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1975
Date	
Data	
Seite	677-699
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 305

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.